

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 4-5 (1863)
Heft: 4-5

Vorwort: Vorbericht der Herausgeber

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorbericht der Herausgeber.

Der thurgauische historische Verein bietet in seinem 4. und 5. Hefte dem Geschichtsforscher sowie besonders dem thurgauischen Volke eine kirchenhistorische Arbeit dar. Zum Verständnisse sei zum voraus bemerkt, daß von Ende 1528 bis April 1529 alle thurgauischen Kirchgemeinden die Reformation angenommen, so daß bis Ende 1531 kein katholischer Gottesdienst in unserm Kanton mehr gehalten wurde oder gehalten werden durfte. Das thurgauische Pfarrerverzeichniß verdient nicht bloß deswegen allgemeinere Berücksichtigung, weil fast alle Geistlichen bis zur zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts Nichtthurgauer waren, sondern auch deswegen, weil die große Mehrzahl derselben nur kurze Zeit in hiesigem Kanton gewirkt und in benachbarten Gegenden Anstellung gefunden haben.

Mancher wird freilich bei dem ersten Einblicke in das hier abgedruckte Pfarrerverzeichniß sich über die Veröffentlichung eines so trockenen Notizenkrams verwundern; denn es sei oft nur Gerippe ohne Fleisch und Blut, eine Gallerie zwar von Geistlichen, aber von Geistlichen, bei denen selten auch nur eine Spur von Geist, dagegen zuweilen eine Rohheit sich kund gebe, die besser der Vergessenheit überlassen geblieben wäre; an den mildern Lichtstrahlen einer höhern Idee, durch welche die schroffe Wirklichkeit erklärt würde, fehle es eben so sehr als an plastischer Darstellung u. s. w.

Diese und ähnliche Ausstellungen sind weder dem Verfasser noch den Herausgebern unerwartet. Weil sie sich aber dessen

ungeachtet entschlossen haben, die mit großem Fleiße aus großen Theils bis dahin unbenutzten Quellen zusammen getragenen Pfarrerverzeichnisse zu veröffentlichen, fühlen sie sich auch verpflichtet, den Standpunkt zu bezeichnen, von welchem aus sie dieselben gewerthet haben und von dem aus sie die Leser ersuchen, ihnen folgen zu wollen.

Die Pfarrerverzeichnisse der thurgauischen Kirchgemeinden evangelischer Konfession umfassen einen Zeitraum von mehr als 3 Jahrhunderten und zählen die Namen und wichtigsten Lebensmomente von Männern auf, die jedenfalls zu ihrer Zeit zu den einflußreichsten Personen, besonders in Kirche und Schule, welche sie bis vor fast 150 Jahren selber besorgen mußten, gehörten. Ihre Reihenfolge ist der geschichtliche Faden, an den sich im Laufe der letzten drei Jahrhunderte die verschiedenen Wandelungen anschließen, welche unsere Voreltern erfuhren. Manche Gemeinden haben keine andere Kunde von ihren frühern Zuständen, als die, welche ihnen in diesen magern Bruchstücken geboten ist. Es sind Grabsteine, welche in den Namen, die sie tragen und durch den Ort, dem sie angehören, Bedeutsamkeit erhalten.

Daß in den Pfarrerverzeichnissen manche mit groben Mängeln behaftete Geistliche aufgeführt werden mußten ist allerdings bedauerlich; aber sie nicht verhehlt zu haben ist ein Beweis der Unbefangenheit des Bearbeiters. Wahrhaftigkeit ist das erste Gesetz des Geschichtforschers. Daß übrigens die Geistlichkeit zu allen Zeiten auch die Fehler ihres Zeitalters an sich trug, ist ein bekannter Satz. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß die damalige Censur eine strenge war und daß diese Fehler nur immer bei Einzelnen sich finden und daß die Anstellung solcher

Personen die Schuld übelgesinnter und karger Collatoren war. Ueberdies ist nicht zu vergessen, daß die Protokolle der Behörden in der Regel die Ungesetzlichkeit und Verbrechen verzeichnen, die Verdienste und Tugenden aber auf Erden selten protocollirt werden. Daß ferner die Geistlichkeit vorzugsweise die Trägerin der Wissenschaft war, ergibt sich aus den literarischen Denkmalen, deren Titel wenigstens auf uns gekommen sind, und es ist kein Zweifel, daß ein Mann der Wissenschaft, welcher sich die Mühe gäbe, jene Schriften aufmerksam zu lesen, manche Perle herausfände, deren Werth auch in unserer fein geschliffenen Culturperiode noch anerkannt werden müßte.

Indem aber die Pfarrerverzeichnisse eine ergiebige Quelle für die Culturgeschichte eröffnen, sind sie nicht weniger bedeutsam für die locale Kirchengeschichte. Die paritätische Gestaltung unseres Kirchenwesens hat einen unberechenbaren Einfluß auf unsere Gemeinde- und Landesverfassung ausgeübt, die Bevölkerung in zwei Lager geschieden, zahllose Reibungen, Händel, Gewaltthätigkeiten und Beeinträchtigungen herbeigeführt, aber auch namentlich im Gemeindefschulwesen und kirchlichen Stiftungen einen edeln Wetteifer hervorgerufen, von dessen Früchten wir noch in der gegenwärtigen Zeit Genuß haben. Die durchgehende Parität, verbunden mit der landvogteilichen Bevormundung, hat endlich der thurgauischen Bevölkerung den eigenthümlichen Charakter aufgedrückt, durch den sie sich von ihren stammverwandten Nachbarn bemerkenswerth unterscheidet. Wie dieß nun so gekommen, wird in seinen ersten Anfängen durch die das Pfarrerverzeichniß begleitenden historischen Notizen in's Klare gesetzt.

Noch ist zu besserem Verständnisse in Erinnerung zu bringen, daß die Eintheilung der evangelischen Geistlichkeit in Kapitel

auf einer alten von der katholischen Kirche herrührenden Einrichtung beruht. Nach der frühern Kirchenverfassung bildeten die Geistlichen eine selbstständige Corporation, die über ihre Mitglieder eine Art Gerichtsarbeit ausübte, in ähnlicher Weise, wie dieß bei den Handwerkszünften der Fall war. Wie die einzelne Zunft berechtigt war, über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden, den Lehrlingen nach bestandener Prüfung das Meisterrecht zu erteilen, Uebertretungen der Zunftordnung zu bestrafen, unwürdige Mitglieder auszustoßen, so stand den Capiteln und in höherer Rangordnung der Synoden, dem Archidiacon und dem Bischof die Censur über ihre Angehörigen zu. Die Staatsbehörden schritten nur ein, wenn eigentliche Polizeivergehen und Verbrechen zu beurtheilen waren.

Die alte Capitelseintheilung schloß indessen nicht mit den gegenwärtigen Landesgrenzen ab. Nach einem freilich nicht ganz zuverlässigen alten Verzeichnisse Neugarts waren die Gemeinden des obern Thurgaus Arbon, Birwinken, Bischofszell, Güttingen, Hagenweil, Romanshorn, Salmisach, Sitterdorf, Sommeri mit ihren Filialen dem Capitel St. Gallen zugetheilt. Zum Capitel Wyl gehörten Buznang, Fischingen, Heiligkreuz, Lommis, Rickenbach, Sirnach, Dufnang, Welfensberg, Werthbühl, Wuppenau; zum Capitel Elgg Adorf, Nawangen, Bichelsee, Ermatingen, Frauenfeld, Gachnang, Lustdorf, Länikon, Wängi; zum Capitel Steckborn Basadingen, Dießenhofen, Eschenz, Herdern, Homburg, Hüttweilen, Klingenzell, Lippersweil, Mammern, Märstetten, Müllheim, Neunforn, Paradies, Pfyn, Schlattingen, Ueflingen, Wagenhausen, Weinfelden. Mehrere Pfarreien, deren Pfrundvermögen Klöstern oder Stiften einverleibt und von diesen mit Vikaren, die jederzeit entfernt werden konnten, besetzt wurden,

waren keinem Kapitel zugetheilt, so im untern Thurgau Uesslingen, im obern Langrickenbach Sulgen nebst seinen Filialen Berg und Bürglen.

Bei den evangelischen Geistlichen wurden diese Eintheilungen im Ganzen beibehalten. An die Stelle des Archidiacons und des Bischofs trat aber die Synode und die Regierung und zwar im Thurgau eine auf die innerhalb der Landgrafschaft Thurgau wohnende Geistlichkeit beschränkte Synode unter dem Schutze Zürichs. Allein nach der Niederlage Zürichs bei Kappel und dem Abschluß des Landsfriedens schloßen sich die Prädikanten des obern Thurgaus wieder bis 1589 an die Synode der Stadt St Gallen und des Rheinthals an, und die Nachbarn von Konstanz (Tägerweilen, Münsterlingen, Altnau und Langrickenbach) an das Kapitel der Stadt Konstanz, bis nach dem Falle von Konstanz 1548 auch diese wieder mit der Synode von St Gallen sich verbanden. Als endlich Zürich die Kapitelseintheilung der innerhalb seines Gebietes liegenden Pfarrstellen reorganisirte, wurden die zum Thurgau gehörigen Gemeinden vom Elgger Kapitel abgelöst und als Frauenfelder Kapitel organisirt und verband sich Dießenhofen, nicht ohne Widerspruch Zürichs (1614) so wie später das von Dießenhofen abhängige benachbarte Basadingen (1652) bis zum Anfang dieses Jahrhunderts, wo die frühere Verbindung wieder hergestellt wurde, mit dem Steiner Kapitel.

Was Zürich durch die Kappeler Schlacht an Einfluß auf das thurgauische Kirchenwesen verloren hatte, wußte es allmählig als mitregierender Ort und als landesfriedliches Partheihaupt und evangelisches Vorort wieder zu gewinnen. Die Behauptung, daß bei Religionsstreitigkeiten in der Landgrafschaft Thurgau nicht die Stimmenmehrheit der VII Orte entscheide, sondern die Entscheidung durch gleiche Sätze erzielt werden müsse und daß

VIII

in rein kirchlichen Dingen die katholischen Orte den Evangelischen gar nichts einzureden haben, war ein Grundsatz, an welchem Zürich mit einer Zähigkeit fest hielt, die durch den Wilmerger Krieg nicht geschwächt werden mochte, endlich im Zwölfer Krieg den Sieg errang. Ein wesentliches Hülfsmittel fand Zürich bei diesem Kampfe in dem Partheieifer der thurgauischen Geistlichen seiner Konfession. Es war ihm nämlich allmählig im Laufe des 17. Jahrhunderts gelungen, die meisten evangelischen Pfarrstellen mit zürcherischen Geistlichen zu besetzen und dadurch die schon im 16. Jahrhundert nach und nach zu Stande gekommene Verbindung mit der zürcherischen Synode zu befestigen. In Folge dessen erhielt dann die zürcherische Synode auch seit Anfang des 17. Jahrhunderts das Recht, die Dekane zu setzen und so mittelbar durch die Dekane auch das Recht der Visitation, die bei den evangelischen Gemeinden jährlich 2 mal stattfand, und die Matrimonialgerichtsbarkeit über die evangelische Bevölkerung. Mit einem Worte, Zürich war thatsächlich der evangelische Bischof Thurgaus und die Organisation der Kapitel ein wesentliches Rad im politisch-kirchlichen Getriebe der Landgrafschaft.

Schließlich sei noch bemerkt, daß ein ähnliches Pfarrerverzeichniß der katholischen Kirchgemeinden in Aussicht genommen ist und, sofern die katholische Geistlichkeit dazu Hand bietet, in ähnlicher Gestalt dem vorliegenden Verzeichnisse an die Seite gestellt werden soll.
